

# Kenntnisgabeverfahren (§ 51 Landesbauordnung)

## Wann ist das Verfahren anwendbar?

- Bei
1. Wohngebäuden
  2. Sonstigen Gebäude der Gebäudeklasse 1-3, ausgenommen Gaststätten
  3. Sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind
  4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Nr. 1-3, ausgenommen Sonderbauten nach § 38 Abs. 2 LBO

## Voraussetzung:

Das Vorhaben muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, der nach dem 29.6.1961 rechtsverbindlich geworden ist und darf dessen Festsetzungen nicht widersprechen

## Prüfungsumfang:

Keine allgemeine Prüfung  
Auf Antrag des Bauherrn kann auch ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden (§ 51 Abs. 5 LBO)

<b>Gebäudeklassen:</b>	
Klasse 1:	Freistehende Gebäude bis 7 m Höhe, mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten und nicht mehr als 400 qm und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
Klasse 2:	Gebäude bis 7 m Höhe und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 qm
Klasse 3:	Sonstige Gebäude bis 7 m Höhe
Klasse 4:	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 qm
Klasse 5:	Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude

## Verfahrensablauf:

